

Allgemeine Bedingungen der Trovarit AG für IT-Anwender zur Nutzung des IT-Matchmaker professional („Anwender-Lizenz“)

Aachen den 01. März 2010

§ 1 Gegenstand

- 1.1 Die Trovarit AG betreibt die internetbasierte Evaluations-, Auswahl- und Ausschreibungsplattform IT-Matchmaker®. Der IT-Matchmaker® unterstützt IT-Anwenderunternehmen bei der Anforderungsdefinition, der Analyse von IT und IT-nahen Leistungen sowie bei der Abwicklung von IT-Ausschreibungen und IT-Projekten. Gleichzeitig unterstützt der IT-Matchmaker® IT-Anbieter bei der Gewinnung von Kundenkontakten, bei der effizienten Bearbeitung von Ausschreibungen sowie bei der Steuerung von Implementierungsprojekten. Für die Nutzung von "IT-Matchmaker" durch Anwender von IT bzw. IT-Dienstleistungen im Rahmen der „Anwender-Lizenz“ gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen, die das Vertragsverhältnis zwischen dem Nutzer des IT-Matchmaker und der Trovarit regeln. Mit der Registrierung für "IT-Matchmaker" werden diese anerkannt.
- 1.2 Trovarit unterscheidet folgende Arten von Nutzern des IT-Matchmaker: Als „Anwender“ werden Unternehmen bezeichnet, die IT oder reine IT-nahe Dienstleistung nutzen bzw. eine solche suchen, um sie zukünftig in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit selbst einzusetzen. „Anbieter“ sind Hersteller von IT-Lösungen sowie deren Vertriebspartner (einschließlich „Value Added Reseller“, „Independent Software Vendor“, „Systemintegratoren“ etc.) und andere IT-Dienstleister. Unternehmen und Einzelpersonen, die im Auftrag von „Anwendern“ eine IT-Lösung oder –Dienstleistung suchen und nicht gleichzeitig „Anbieter“ solcher IT-Lösungen bzw. –Dienstleistungen sind, werden als „Berater“ bezeichnet.
- 1.3 Mit „IT-Matchmaker professional“ können Anwender ein individuelles Anforderungsprofil für eine IT-Lösung oder –Dienstleistung („Lastenheft“) erstellen, einen Verteiler von Anbietern zusammensetzen, ein IT-Projekt ausschreiben und die an der Ausschreibung teilnehmenden Anbieter bzw. deren Lösungsvorschläge evaluieren.

§ 2 Registrierung/Freischaltung

- 2.1 Der Nutzer hat sich vor der Nutzung des IT-Matchmaker zu registrieren.
- 2.2 Der Nutzer sichert zu, dass alle von ihm bei der Registrierung angegebenen Daten wahr und vollständig sind. Der Nutzer ist verpflichtet, Trovarit Änderungen seiner Nutzerdaten unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzer darf keine Pseudonyme oder Künstlernamen verwenden.
- 2.3 Durch den Abschluss des Registrierungsvorganges gibt der Nutzer ein Angebot zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung des IT-Matchmaker ab. Trovarit nimmt dieses Angebot durch Freischaltung des Nutzers für den IT-Matchmaker an. Durch diese Annahme kommt der Vertrag zwischen dem Nutzer und Trovarit zustande.
- 2.4 Die Registrierung für IT-Matchmaker sowie die Freischaltung eines Anwender-Accounts ist kostenlos. Voraussetzung für die Freischaltung ist die vollständige Angabe der offiziellen Firmenadresse sowie der weiteren, im Registrierungsformular abgefragten Pflichtangaben. Trovarit behält sich bei unvollständigen oder nicht wahrheitsgemäßen Angaben im Registrierungsformular sowie

bei Zweifeln an der bestimmungsgemäßen Nutzung des "IT-Matchmakers" vor, die Freischaltung eines Nutzer-Accounts zu verweigern bzw. einen freigeschalteten Nutzer-Account jederzeit nach eigenem Ermessen zu sperren.

- 2.5 Für die Nutzung des IT-Matchmaker im Rahmen der Lizenz "IT-Matchmaker professional" ist der Erwerb einer kostenpflichtigen Lizenz erforderlich. Die Nutzungsdauer der Lizenz und die Höhe der Lizenzgebühr richtet sich nach der jeweils aktuellen Anwender-Preisliste der Trovarit, abrufbar unter „www.it-matchmaker.com“.
- 2.6 Zugelassen zur Nutzung des "IT-Matchmaker" sind nur „Anwender“, d.h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die Software-Lösungen für den eigenen Einsatz in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit suchen. Beratern gem. 1.2 ist eine Nutzung des "IT-Matchmaker" nur gestattet, wenn sie im Namen und im Auftrag eines „Anwenders“ agieren und diesen im IT-Matchmaker offen legen. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Regelungen, Rechte und Pflichten sinngemäß für den „Berater“ sowie für den ihn beauftragenden „Anwender“. Privatpersonen und Anbieter von IT-Dienstleistungen bzw. Softwarelösungen sind von der Nutzung des „IT-Matchmaker“ als „Anwender“ ausgeschlossen.

§ 3 Nutzungsrechte

- 3.1 Im Rahmen der Lizenz für „IT-Matchmaker professional“ kann der Anwender im Zuge der Marktrecherche anhand seiner individuellen Anforderungen an die IT-Lösung bzw. -Dienstleistung sowie an den IT-Anbieter eine Liste der von ihm bevorzugten Anbieter ("Favoritenliste") zusammenstellen. Wenn die Favoritenliste vollständig ist, kann der Anwender während der Nutzungslaufzeit abschließend einmal (1) einen Report anfordern, der für jede IT-Lösung bzw. jeden Anbieter der Favoritenliste die Rechercheergebnisse einschließlich der Angaben über Anbieter, Produkt und Referenzen dargestellt ("Top20-Report"). Die Anwender haben dabei zu beachten, dass sie maximal 20 Lösungen bzw. Anbieter für diesen Report auswählen können. Trovarit liefert den „Top20-Report“ binnen zweier (2) Werktagen ab Bestelldatum.
- 3.2 Im Rahmen der Lizenz für „IT-Matchmaker professional“ kann der registrierte Anwender ein (1) detailliertes, individuelles Lastenheft erstellen. „IT-Matchmaker professional“ bietet diesbzgl. Hilfestellung in der Form umfassender Lastenheftvorlagen für ein breites Spektrum ausgewählter Einsatzgebiete von betrieblichen Software-Lösungen. Der Anwender kann aus allen vorliegenden Lastenheftvorlagen eine geeignete auswählen bzw. beliebig viele miteinander kombinieren. Eine aktuelle Aufstellung der verfügbaren Lastenheftvorlagen ist der Homepage www.it-matchmaker.com zu entnehmen. Darüber hinaus kann der Anwender beliebige Anforderungen in dem Lastenheft dokumentieren.
- 3.3 Im Rahmen der Lizenz für „IT-Matchmaker professional“ kann der registrierte Anwender auf der Grundlage des Lastenheftes eine Ausschreibung (auch bezeichnet als „Anfrage“) der gesuchten IT-Lösung bzw. -Dienstleistung unter den vom Anwender favorisierten Anbietern durchführen. Angaben der an der Ausschreibung teilnehmenden Anbieter zu ihren Lösungsvorschlägen im Hinblick auf die individuelle Aufgabenstellung des Anwenders (vgl. Lastenheft), zu Richtpreisen, Referenzen etc. werden dem Anwender nach Ablauf der Ausschreibungsfrist in auswertbarer und übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt.

3.4 Daten, Inhalte, Kriterienkataloge, Lastenheftvorlagen und Analyseergebnisse des „IT-Matchmaker“ unterliegen dem Urheberschutz. Eine Nutzung, Vervielfältigung oder Weitergabe durch den registrierten Anwender ist nur mit gültiger Lizenz sowie ausschließlich für den unternehmensinternen Gebrauch im Rahmen eines von ihm im IT-Matchmaker® dokumentierten Projektes gestattet. Dem Anwender ist insbesondere untersagt, Daten, Inhalte, Kriterienkataloge und Analyseergebnisse des "IT-Matchmaker" an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen, es sei denn dies erfolgt im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung des „IT-Matchmaker“ unmittelbar über den "IT-Matchmaker". Trovarit behält sich bei Zweifeln an der bestimmungsgemäßen Nutzung des "IT-Matchmakers" vor, die Freischaltung eines Anwender-Accounts nach eigenem Ermessen zu verweigern bzw. einen bestehenden Anwender-Account jederzeit zu sperren. Bei Zuwiderhandlung behält sich Trovarit außerdem vor, eine angemessene Vergütung und/oder Schadenersatz zu verlangen.

§ 4 Pflichten des Anwenders

- 4.1 Mit dem Erwerb der Lizenz für "IT-Matchmaker professional" gestattet der Anwender der Trovarit, im Fall der Beauftragung eines an der Ausschreibung teilnehmenden Anbieters, diesem Anbieter eine Evaluationsgebühr zu berechnen, die vom Auftragswert abhängt. Auf Verlangen des Anwenders, kann diese Evaluationsgebühr durch den Anwender entrichtet werden. In diesem Fall entfällt das Recht der Trovarit, dem beauftragten Anbieter eine Evaluationsgebühr zu berechnen. Die Übernahme der Evaluationsgebühr durch den Anwender ist mit dem Kauf der Lizenz für „IT-Matchmaker“, spätestens jedoch vor dem Versand der Anfrage/Ausschreibung über den IT-Matchmaker (vgl. Zif. 3.3) anzuzeigen. Die Höhe der Evaluationsgebühr richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuellen Anbieter-Preisliste der Trovarit, abrufbar unter www.it-matchmaker.com.
- 4.2 Führt der Anwender eine Ausschreibung unter Nutzung des „IT-Matchmaker“ durch, dann ist der Anwender verpflichtet, der Trovarit vor Versand der Ausschreibung alle Anbieter zu benennen, die aus seiner Sicht für eine Beauftragung in Frage kommen, und diese im Rahmen der Ausschreibung zu berücksichtigen. Dies schließt auch solche Anbieter ein, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht auf dem IT-Matchmaker gelistet bzw. veröffentlicht sind. Kommt der Anwender dieser Pflicht nicht nach, dann trägt er die Evaluationsgebühr, sofern er einen Anbieter beauftragt, der nicht bei der Ausschreibung berücksichtigt wurde. Die Höhe der Evaluationsgebühr richtet sich nach dem Auftragswert sowie der zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuellen Anbieter-Preisliste der Trovarit, abrufbar unter „www.it-matchmaker.com“.
- 4.3 Führt der Anwender eine Ausschreibung unter Nutzung des „IT-Matchmaker professional“ durch, dann ist der Anwender verpflichtet, nach Abschluss eines Vertrags über ein ausgeschriebenes Software-Projekt der Trovarit unverzüglich alle Auftragnehmer und alle zur Ermittlung des Auftragswertes erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Anwender verpflichtet sich, auf Anfrage einem durch Trovarit zu benennenden Treuhänder Einsicht in alle für die Ermittlung des Auftragswertes erforderlichen Vertragsunterlagen zu gewähren. Schließlich verpflichtet sich der Anwender, der Trovarit alle Software-Anbieter mitzuteilen, die sich an der Ausschreibung beteiligt haben und die der Anwender nach der Ausschreibung in die engere Wahl für die Umsetzung des Projektes gezogen hat. Der Anwender gestattet der Trovarit, die Information über die Teilnehmer der Ausschreibung an die Teilnehmer einer Ausschreibung weiterzugeben.

- 4.4 Führt der Anwender eine Ausschreibung unter Nutzung des „IT-Matchmaker“ durch, dann verpflichtet sich der Anwender, teilnehmende Anbieter solange nur unter Vorbehalt vom Ausschreibungs- und Vergabeverfahren auszuschließen, bis der Auftrag vergeben wurde. Kommt der Anwender dieser Pflicht nicht nach und beauftragt im weiteren Verlauf der Vergabe einen Anbieter, der zuvor bereits vom Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde, dann trägt der Anwender die Evaluationsgebühr. Die Höhe dieser Evaluationsgebühr entspricht derjenigen, die fällig wäre, wenn der beauftragte Anbieter nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden wäre. Sie richtet sich nach dem Auftragswert sowie der zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuellen Anbieter-Preisliste der Trovarit, abrufbar unter www.it-matchmaker.com.
- 4.5 Unterbricht der Anwender vorübergehend ein Vergabeverfahren, das eine Ausschreibung unter Nutzung des „IT-Matchmaker“ beinhaltet, dann verpflichtet sich der Anwender, das Verfahren, nach der Wiederaufnahme gemäß den Lizenzbestimmungen des „IT-Matchmaker“ fortzuführen. Kommt der Anwender dieser Pflicht nicht nach und beauftragt im weiteren Verlauf einen Anbieter, der sich ursprünglich an der Ausschreibung über den IT-Matchmaker beteiligt hat, dann trägt der Anwender die Evaluationsgebühr. Die Höhe dieser Evaluationsgebühr entspricht derjenigen, die fällig wäre, wenn das Vergabeverfahren nicht unterbrochen worden wäre. Sie richtet sich nach dem Auftragswert sowie der zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuellen Anbieter-Preisliste der Trovarit, abrufbar unter www.it-matchmaker.com.
- 4.6 Schreibt der Anwender nicht binnen einer Frist von einem Jahr nach der Inanspruchnahme der Lizenz für „IT-Matchmaker.professional“ seine IT-Lösung bzw. -Dienstleistung unter Einsatz des IT-Matchmaker aus, dann hat Trovarit Anspruch auf die Lizenzgebühr für die Nutzung des IT-Matchmaker-Moduls „Lastenheft“. Diese Frist wird auf Anfrage für die Dauer marktüblicher Verzögerungen von IT-Ausschreibungen verlängert. Die Höhe der fälligen Lizenzgebühr richtet sich nach der aktuellen Anwender-Preisliste der Trovarit, abrufbar unter www.it-matchmaker.com. Etwaige bereits berechnete Lizenzgebühren für die Lizenz „IT-Matchmaker.professional“ werden auf diese Gebühr angerechnet.

§ 5 Leistungen von Trovarit/Beschränkte Gewährleistung

- 5.1 Trovarit bietet Internetnutzern mit "IT-Matchmaker" lediglich eine Auswahl- und Ausschreibungsplattform für Software-Lösungen. An etwaigen zwischen Anwendern und Anbietern abgeschlossenen Verträgen ist Trovarit nicht beteiligt. Insoweit besteht eine Vertragsbeziehung ausschließlich zwischen Anwender und Anbieter. Infolge dessen übernimmt Trovarit keinerlei Gewährleistung oder Garantie für die Beschreibung, Eigenschaften, Preise und Verfügbarkeiten der von den Anbietern mittels "IT-Matchmaker" angebotenen Informationen, Produkte (Software-Lösungen) und Leistungen. Darüber hinaus übernimmt Trovarit keinerlei Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit der Angaben von Anbietern und im "IT-Matchmaker" zu Produkten (Software-Lösungen) und Leistungen.
- 5.2 Trovarit übernimmt ferner keine Gewähr dafür, dass "IT-Matchmaker" ununterbrochen und störungsfrei zur Verfügung gestellt wird. Trovarit übernimmt auch keine Gewähr für technische Fehler und mögliche Überlastungen von "IT-Matchmaker". Trovarit behält sich vor, Inhalte und Umfang von "IT-Matchmaker", insbesondere auch die Systemvoraussetzungen, Zugangszeiten, Nutzungs-

rechte jederzeit zu ändern, einzuschränken oder diese insgesamt einzustellen. Trovarit wird solche Maßnahmen angemessen ankündigen.

§ 6 Datenschutz und -sicherheit

6.1 Die Preisgabe von Daten des Anwenders über das Internet erfolgt auf eigenes Risiko. Trovarit verwendet die vom Anwender angegebenen Daten ausschließlich zur bestimmungsgemäßen Durchführung des "IT-Matchmaker" sowie in anonymisierter Form zum Zwecke der Marktforschung.

6.2 Es obliegt ausschließlich dem Anwender, für die Sicherung der ihm übermittelten Daten zu sorgen. Jede Haftung von Trovarit im Zusammenhang mit der Löschung oder dem Verlust von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Verlust durch angemessene Datensicherung seitens des Anwenders vermeidbar gewesen wäre.

§ 7 Haftung/Freistellung

Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht seitens Trovarit besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Für die schuldhafte Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person haftet Trovarit auch bei nur einfacher Fahrlässigkeit.

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1 Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

8.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Trovarit AG.

8.3 Bestimmungen dieser AGB können nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen mit der Trovarit AG abbedungen werden. Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Aachen, den 01. März 2010

Der Vorstand der Trovarit AG